

Pulsnitzer Anzeiger

Dhorner Anzeiger

Haupt- und Tageszeitung für die Stadt und den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz und die Gemeinde Dhorn

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der gesetzlichen Sonn- und Feiertage. Der Bezugspreis beträgt bei Abholung wöchentlich 45 Pf., bei Lieferung frei Haus 50 Pf. Postbezug monatlich 2.30 RM. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises. — Anzeigenpreise und Nachlasssätze bei Wiederholungen nach Preisliste Nr. 3 (in unseren Geschäftsstellen erhältlich). Bei Konkurs



und Zwangsvergleich wird der für Aufträge etwa schon bewilligte Nachlass hinsichtlich Anzeigen und an den Erscheinungstagen bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. — Verlag: Mohr & Hoffmann. Druck: Karl Hoffmann und E. Q. Förster's Erben. Verantwortlich für Deriftisches u. Sächftisches, Unterhaltungsstil, Sport u. Anzeigentel Karl Hoffmann, Pulsnitz, für Politif und den übrigen Teil Walter Mohr, Pulsnitz, D. N. II.: 2250. Geschäftsstellen: Albertstr. 2 u. Adolfs-Hittler-Str. 4, Fernruf 518 u. 550.

Das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft und des Finanzamtes zu Ramens des Stadtrates zu Pulsnitz und des Gemeinderates zu Dhorn behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 68

Freitag, den 20. März 1936

88. Jahrgang

Ribbentrop vor dem Rat

Zurückweisung des Vorwurfs der einseitigen Vertragsverletzung

Mit dem Erscheinen der deutschen Abordnung hatte die Londoner Ratstagung ihren Höhepunkt erreicht. Bereits kurz nach seiner Ankunft hatte der deutsche Botschafter von Ribbentrop Gelegenheit genommen, mit dem englischen Außenminister und dem Ratspräsidenten Bruce-Chatwin in Verbindung zu treten. Die Londoner Presse, die der deutschen Vertretung freundliche Begrüßungsworte gewidmet hatte, unterstrich noch einmal die Bedeutung der deutschen Teilnahme an den Londoner Besprechungen. Unter großer Spannung wurde die öffentliche Sitzung des Völkerbundsrates am Donnerstagvormittag kurz nach 11 Uhr englischer Zeit im St. James-Palast eröffnet. Der deutsche Vertreter nahm seinen Platz am rechten Ende des hufeisenförmigen Ratsstuhles ein. Hinter ihm Ministerialdirektor Dieckhoff und die übrigen Mitglieder der deutschen Abordnung. Der Ratspräsident erteilte sofort dem deutschen Vertreter das Wort.

Botschafter von Ribbentrop

legte in eineinhalbstündiger Rede den deutschen Standpunkt dar und führte hierzu u. a. folgendes aus:

Herr Präsident!

Die deutsche Reichsregierung ist der Einladung des Völkerbundsrates zu seiner heutigen Tagung gefolgt, in dem Bestreben, auch ihrerseits einen Beitrag zu leisten zur Klärung der bestehenden politischen Situation. Sie hat mich beauftragt, zu diesem Zweck vor den hier anwesenden Staatsmännern ihren Standpunkt zu den auf der Tagesordnung stehenden Anträgen der französischen und belgischen Regierung betreffend den Rheinpakt von Locarno darzulegen. Sie hat sich hierbei nach langen inneren Erwägungen entschlossen, ihre verständlichen formalen Bedenken hintan zu setzen, die sich aus der Tatsache ergeben könnten, daß Deutschland zur Zeit nicht Mitglied des Völkerbundes ist, sowie daß der heutigen Tagesordnung die Bestimmungen eines Vertrages zugrunde liegen, den Deutschland als nicht durch seine Schuld erloschen ansehen muß.

Ich persönlich habe mit wirklicher Befriedigung diese Mission übernommen. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß eine in höherem Sinne gerechtere Sache eines Volkes in diesem Rat von Nationen noch nie vertreten wurde, und ferner in der aufrichtigen Hoffnung, daß diese erste Wiederaufnahme der Beziehungen meines Landes zu dem Völkerbund einen

Wendepunkt in der Geschichte Europas

nach den vielfältigen Verwirrungen der unseligen Krieges- und Nachkriegsjahre bedeuten möge. Der Sinn des Rheinpaktes von Locarno war es, die Anwendung von Gewalt zwischen Frankreich und Belgien einerseits und Deutschland andererseits für ewige Zeiten auszuschließen. Diese Abmachung wurde garantiert durch England und Italien. Es wurde bestätigt, daß bei einer Verletzung dieses Vertrages der Völkerbund zwecks Feststellung des Angreifers angerufen werden sollte.

Es ist bekannt, daß sich schon damals gewisse Schwierigkeiten ergaben durch die bereits vorher bestehenden Bündnisverträge Frankreichs mit Polen und der Tschechoslowakei, die an sich schon nicht in den Rahmen dieser scharf umgrenzten westlichen Friedensabmachungen hineinzu passen schienen.

Deutschland hat diese Bündnisse aber schließlich in Kauf genommen, weil sie sich in ihrer Struktur dem Locarnovertrag anpaßten.

Dieser Locarnovertrag aber, der von der nationalsozialistischen neuen Regierung übernommen wurde, belastete Deutschland einseitig mit einer unendlich schweren Verpflichtung durch die Beibehaltung der im Versailler Vertrage diktierten Demilitarisierung des Rheinlandes. Eins der wichtigsten und volkreichsten Gebiete des Deutschen Reiches mit 15 Millionen kerndeutschen Einwohnern sollte also ohne jeglichen militärischen Schutz bleiben.

Ich glaube, daß vom Standpunkt einer höheren Gerechtigkeit aus eine solche Einschränkung primitiver Souveränitätsrechte an sich schon auf die Dauer für ein Volk eine fast unerträgliche Zumutung bedeutet. Wenn das deutsche Volk trotzdem diesen Zustand so viele Jahre hindurch ertrug, so tat es dies in der Erwartung, daß dann aber

auch die anderen Partner von Locarno ihre wesentlich leichteren Verpflichtungen mindestens ebenso getreulich einhalten würden, wie Deutschland die seinen.

Sowjetpakt ausschließlich gegen Deutschland

Im Laufe des vergangenen Jahres begann der eine Vertragspartner dieses Paktes, Frankreich, seine Beziehungen zur Sowjetunion immer enger zu gestalten. Es kamen erste Nachrichten über ein französisch-sowjetrussisches Militärbündnis, gleichzeitig aber auch über ein gleiches zwischen Rußland und der Tschechoslowakei. Lange Zeit hindurch waren diese Meldungen unklar. Sie wurden bald demerkiert, wurden dann zugegeben und wieder dementiert, bis eines Tages zur Ueberraschung der bis dahin zumindest offiziell in Unkenntnis gehaltenen anderen Mächte das neue französisch-sowjetrussische Militärbündnis veröffentlicht wurde.

Die beängstigende Bedeutung und damit Auswirkung dieses Bündnisses für Deutschland aber ergibt sich aus folgenden schwerwiegenden Feststellungen:

1. Dieses Bündnis bedeutet die Zusammenfügung zweier Staaten, die, eingerechnet der für militärische Hilfeleistung in Frage kommenden kolonialen Gebiete, etwa 275 Millionen Menschen umfassen.
2. Die beiden vertragsschließenden Parteien gelten jede für sich zur Zeit als die stärksten Militärmächte der Welt.
3. Dieses Bündnis richtet sich ausschließlich gegen Deutschland.
4. Sowjetrußland, das an sich durch weite Räume von Deutschland getrennt, von diesem gar nicht angreifbar wäre, hat sich durch einen analogen militärischen Bundesvertrag mit der Tschechoslowakei indirekt an die deutsche Grenze vorgeschoben.
5. Frankreich und Rußland erheben sich nach diesem Bündnis zum Richter in eigener Sache, indem sie gegebenenfalls auch ohne einen Beschluß oder eine Empfehlung des Völkerbundes selbständig den Angreifer bestimmen und so



3 Jahre Nationalsozialismus.

1932: 975000 Geburten

1935: 1265000 Geburten

Deine Stimme dem Führer!

mit gegen Deutschland nach ihrem eigenen Ermessen zum Kriege schreiten können.

Diese strikte Verpflichtung der beiden Staaten ergibt sich klar und eindeutig aus Ziffer 1 des Zeichnungsprotokolls zu dem Bündnisvertrag.

Das heißt also: Frankreich kann in einem angezogenen Fall aus eigenem Ermessen entscheiden, ob Deutschland oder Sowjetrußland der Angreifer sei. Es macht dabei lediglich den Vorbehalt, daß es sich durch sein militärisches Vorgehen gemäß einer solchen eigenen Entscheidung nicht Sanktionsmaßnahmen seitens der Garantemächte des Rheinpaktes, England und Italien, aussehe.

Dieser Einwand ist, rechtlich und realpolitisch gesehen, belanglos.

Rechtlich: Wie will Frankreich bei der eigenen Feststellung des Angreifers vorausschauen wollen, welche Haltung zu dieser seiner Feststellung nachträglich die angezogenen Garantemächte des Locarno-Paktes einzunehmen beabsichtigen? Die Antwort auf die Frage, ob Frankreich im gegebenen Falle derartige Sanktionsmaßnahmen zu befürchten hätte, hängt praktisch nicht lediglich von der loyalen Vertragsstreue der Garantemächte ab, die die deutsche Regierung in keiner Weise in Zweifel ziehen will, sondern auch von den verschiedensten Voraussetzungen rein faktischer Art, deren Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit im voraus in keiner Weise zu übersehen ist. Außerdem kann aber die Beurteilung des Verhältnisses des neuen Bündnisvertrages zum Rheinpakt unmöglich von dem Vertragsverhältnis zwischen Frankreich und Deutschland einerseits und den Garantemächten andererseits abhängig gemacht werden, sondern allein von dem unmittelbaren Vertragsverhältnis zwischen Frankreich und Deutschland selbst. Sonst müßte man Deutschland annehmen, jede mögliche Verletzung des Rheinpaktes durch Frankreich stillschweigend hinzunehmen im Vertrauen darauf, daß die Garantemächte für seine Sicherheit zu sorgen haben. Das ist sicherlich nicht der Sinn des Rheinpaktes gewesen.

Realpolitisch: Es ist für einen Staat, der infolge einer unrichtigen, weil in eigener Sache vorweggenommenen Entscheidung von einer so übermächtigen Militärkoalition angegriffen wird, ein belangloser Trost, sein Recht in nachträglichen Sanktionen gegenüber den vom Völkerbundsrat verurteilten Angreifern zu erhalten. Denn welche Sanktionen könnten überhaupt eine so gigantische, von Ostasien bis zum Kanal reichende Koalition treffen? Diese beiden Staaten sind so mächtige und ausschlaggebende Mitglieder und insonderheit militärisch starke Faktoren des Völkerbundes, daß nach allen praktischen Erwägungen eine Sanktion dagegen von vornherein undenkbar wäre.

Unerträgliche Zumutungen

Deutschland und Frankreich haben durch den Rheinpakt in ihrem Verhältnis zueinander auf die Waffengewalt verzichtet. Deutschland seinerseits hat sich, wie schon gesagt, mit der Tatsache der bei Abschluß des Rheinpaktes bestehenden und in ihrem Inhalt diesem angepaßten Beistandsverträgen mit Polen und der Tschechoslowakei abgefunden.

Den Rheinpakt aber nun nachträglich so zu interpretieren, daß er eine Partei die Möglichkeit offen läßt, über die bei Abschluß bereits bestehenden Verpflichtungen hinaus in beliebigem Maße neue Beistandspflichten militärischer Art gegen die andere Partei einzugehen, ist nach der festen Ueberzeugung und Rechtsauffassung der deutschen Reichsregierung genau so wie nach ihren politischen Pflichten

gegenüber der deutschen Nation ein Ding der Unmöglichkeit. Denn diese liefern am Ende darauf hinaus, daß Frankreich in jedem beliebigen Konflikt Deutschlands mit dritten Staaten berechtigt wäre, nach freiem Ermessen einzugreifen. Damit aber würde Deutschland, das selbst keinerlei militärische Bündnisverträge mit anderen Staaten hat, ein so ungleiches Vertragsverhältnis zugemutet, wie es vernünftigerweise von keinem Staat eingegangen werden kann.

Amthlicher Teil Seite 6

